

Hochschulreform.

Die revolutionäre Bewegung, die durch Deutschland geht, hat den alten Schreibern auf Aenderungen und Umformungen unseres Schulwesens eine neue Kraft gegeben. Aber selbst von einigen in den Revolutionsorganen improvisierten und an sich unbedeutenden Zugeständnissen in der reinen Hochschulverwaltung, die zudem der geistlichen Sanctionierung entbehren, ist bis heute immer noch nichts von einer durchgreifenden Reform oder mindestens von Anzeichen einer solchen zu spüren. Das Hochschulleben geht seinen altgewohnten Gang. Unsere Studenten flanierten mit ihren Mützen und Wänden auf der Straße herum, tragen ihre auf der Meniur frisch gekochten Gekochten, und dokumentieren damit auf das anschaulichste, wie wenig die erschütternde Erlebnisse unserer Tage die Mentalität eines großen Teiles unserer Intellektuellen zu beeinflussen vermochte. Der Verfassungsausbruch der Nationalversammlung in Weimar betriet zwar eingehend über die Schulfrage, aber der Hochschulfrage widmete er bisher kein Wort, und doch liegt ein Teil des Bildungsproblems nicht zum wenigsten in der Um- und Neugestaltung unseres gesamten Hochschulwesens. Der Ruf nach Volkshochschulen, schon früher erhoben und nun neu belebt und verstärkt, beweist auf der einen Seite, wie wenig unsere Hochschulen der breiten Masse des Volkes zu bieten imstande waren, und auf der anderen, wie sehr gerade auch in dieser Hinsicht das Bedürfnis lebendig wird, mehr als jeher an den geistigen Ertragsfähigkeiten unserer Kultur teilzunehmen. Die innere Umgestaltung unserer Hochschulen ist aber die Voraussetzung zur Erfüllung ihrer neuen Aufgaben als Volksbildungsinstitute.

Prof. Dr. A. Bette hat vor kurzem an dieser Stelle (Zeits. Morgensblatt vom 21. März) Vorschläge gemacht, die manche gute Anregung enthalten, aber doch an dem Kernpunkte des Problems vorbeigehen. Jede Hochschulreform hat mit einer grundlegenden Aenderung der Hochschul- und besonders der Fakultätsverfassung zu beginnen. An Verfassungen hier, ausgehend von den allen deutschen Hochschulen entfallenden Vereinigungen der Ordinarien, hat es zwar schon vor dem Kriege nicht gefehlt, aber außer kleinen und im Wesen völlig unbedeutenden Kongressionen, die man e. n. a. m. — ut aliquando stat. — sind alle diese Bestrebungen an dem Widerstande der Ordinarien gescheitert, und die Reorganisationen selbst haben weder den Willen noch das Interesse gehabt, diese Hemmnisse durch ihr Eingreifen zu überwinden. An den Fakultäten herrscht uneingeschränkt nach wie vor der **Ordinarius**, Ordinarien sind seit neuerer Zeit zwar

zu den Beratungen zugelassen, aber nur soweit, als es sich dabei um Angelegenheiten ihres eigenen Faches handelt und dieses selbst nicht durch einen Ordinarius vertreten wird. Darüber hinaus besitzen sie weder ein noch Stimme in der Fakultät, ebensowenig die Privatdozenten. Die Fakultätsordnung ist fast durchweg im Sinne der Ordinarien gehalten und nur auf Wahrung der eigenen Rechte bedacht. So ist — um nur ein Beispiel anzuführen — dem Verfasser eine Unbefugnis bekannt, die in ihrer Fakultätsordnung nicht ordinariarisch verboten, Kollegien, die ein Ordinarius las, als Ordinariatskolleg oder zu einem niedrigeren Honorar als angestützten als der Ordinarius. Dabei schenkte man sich auf der andern Seite keineswegs, unter Umständen über die Rechte der Nichtordinarien sogar in Angelegenheiten zu verfügen, die mit dem Hochschulleben als solchem nicht das geringste zu tun hatten; die medizinische Fakultät der gleichen Unbefugnis hatte z. B. ohne ihnen überhaupt nur Mitteilung darüber eingeholt, ja ohne jahrelang die Gerichtsstellen ersucht, die Dogenen der Fakultät nicht als Schöffen oder Geschworene zu berufen, da es ihnen an der zur Ausübung dieser Tätigkeit nötigen Zeit mangle. Hauptvorstellungen, namentlich aber Pflichtkollegien oder -kurse, werden vielfach nur von Ordinarien geteilt, Funktionen in der Regel nur von ihnen abgehalten. Die Mitwirkung der Nichtordinarien bei der Festlegung des Lehrplans und der Art und Stunden der Vorlesungen ist aufs äußerste beschränkt und durchwegs ungenügend; sind Nichtordinarien hierbei überhaupt zugelassen, so steht ihre Zahl in gar keinem Verhältnis zu der Stärke der Dogenengruppe, die sie vertreten. Das das herrschende und gelegentlich vielgerühmte Verursachen der Fakultäten an unseren Hochschulen, daß wirksam nur die Minderzahl an unserer Hochschulen zur Beherrschung gelangen, wird heute wohl allgemein zugegeben. Auf die Zugehörigkeit zu bestimmten Schulen, auf gute Leistungen und anpassungsfähigen Charakter, unter Umständen sonstige — Fälle sind bekannt — auf besondere gesellschaftliche Fertigkeiten und Umgangsformen der Frauen wird oft größerer Wert gelegt als auf wirkliche Befähigung zum Forschen und Lehren; gute, am besten verwirklichte Beziehungen zu einflussreichen Fakultätsmitgliedern empfehlen häufig mehr als wissenschaftliche Werte. Persönlichkeiten mit etwas schwierigem behandelnder Eigenprägung oder mit politisch-aktiverm Interesse für eine den maßgebenden Kreisen unerwünschte Richtung werden ebensowenig geschützt wie Angehörige bestimmter Konfessionen und darum wenn irgend möglich, aber natürlich unter Verschweigung der wahren Gründe, von der Berufung ausgeschlossen. Im Hochschulleben gibt es keinen Platz für die Privatdozenten, ebensowenig im Professorenkollegium; die Extra-

ordinarien sind jetzt meist zwar in beiden Institutionen zugelassen, aber nur in harter geschäftlicher Beschäftigung, die nicht in Relation zur Zahl der Extraordinarien selbst, sondern zu der der Ordinarien gebracht ist. Bei alledem bleibt zu bedenken, daß der ganze Lehrbetrieb ohne die Mitwirkung der Nichtordinarien überhaupt undurchführbar ist und die Wertung der Fächer als durch einen Ordinarius zu vertretender Hauptfächer vielfach nur auf Zufälligkeiten der historischen Entwicklung beruht.

Alle diese Vorrechte, die der Ordinarius genießt und die bei dem herrschenden System der Kollegiengelehrten eine oft sehr beträchtliche Einkommensquelle bedeuten, bringen es mit sich, daß ein freiwilliger Verzicht auf die Lehrtätigkeit im vorgerückteren Alter die größte Selbstverleugung erfordert und daher häufig nicht geübt wird. Ordinarien im ehmwürdigen Alter von achtzig Jahren und darüber sind auf deutschen Universitäten durchaus keine Seltenheit; ja es gab in den letzten Jahren schon Fakultäten, in denen das Durchschnittsalter der Ordinarien fast bis zu sechzig lag. Daß solche Altersstufen die Wissenschaft wenig fördern und den Lehrbetrieb kaum mehr besonders anregend gestalten können, ist — von einzelnen Ausnahmen vielleicht abgesehen — selbstverständlich. Aber junge Leute verperrt und verkrüppelt, ohne sich recht entbitterung und des Unzufriedenheits des Privatdozenten- und Extraordinariats wagt es in dem fassenden Zuschnitt auf die Fakultätsordnung und ihrem einseitigen Zuschnitt auf die Interessen des Ordinarius. Hier ist daher vor allem die Art anzulegen, wenn man Platz für neues Leben schaffen will.

Die Fakultäten sind zunächst in ihrer Zusammenlegung von Grund aus unangelegentlich. Die Extraordinariate in jeder Form müssen verschwinden und könnten ohne weiteres in Ordinariate umgewandelt werden. Den Privatdozenten ist grundsätzlich die Zahl in einzelnen Fakultäten im Verhältnis zu der der Ordinarien zu groß, so kann eine geschäftsmäßige Beschränkung nach dem Dienstalter eintreten. Jeder Ordinarius muß mit spätestens fünfundsiebzig Jahren emeritieren werden — in Oesterreich ist das übrigens schon längst der Fall. Bei Berufungen ist die gutachtliche Beurteilung sämtlicher Vertreter des speziellen Faches eingeholend und die Fakultät zu verpflichten, diese Gutachten ohne Ausnahme an die Regierung weiterzuleiten; die Privatdozenten wirken bei der Berufung mit, bei Berufungen an-gegenwärtigen im eigenen Fach haben sie innerhalb ihrer eigenen Fakultät eine beratende Stimme. Der Regierung steht prinzipiell das Recht zu, auch ihrerseits unabhängig von den

Fakultäten Vorschläge zu machen und sämtliche Fakultätsmitglieder zur gutachtlichen Beurteilung aufzufordern. Bei der Festlegung des Lehrplans wirken sämtliche Fakultätsmitglieder mit; den Privatdozenten muß Gelegenheit gegeben werden, auch die Hauptkollegien abzuhalten, ebenso sind sie als Examinatoren zuzulassen. Im Senat müssen die Privatdozenten eine ihrer Stärke entsprechend vertretene sein, für die Rekrutierung ist ihnen mindestens das aktive Wahlrecht einzuräumen. Soweit sie nicht mit dem Amte verbunden sind, sind sämtliche Titulaturen oder Titularstellungen abzuschaffen.

Die Kollegiengelehrten kommen in Wegfall. Die Ordinarien sind entsprechend angemessen zu beschneiden; auch den Privatdozenten, soweit sie etwa kein besonderes Amt betreiben, ist eine auskömmliche Besoldung zu sichern. Um jedoch einen besonderen Anreiz zur Ausübung einer regen Lehrtätigkeit zu schaffen, ist es empfehlenswert, für jedes Kollegium eine auf die Zahl der Hörer eine feststehende besondere Zulage zu gewähren; eine allgrobe Betriebsamkeit in dieser Richtung ist eine ausschließliche Zeitmangel, durch das Recht der Fakultäten, Art und Zahl der Vorlesungen zu bestimmen, schwer eindämmen. Die völlige Abschaffung der Kollegiengelehrten würde nicht nur die ungerechtfertigte Verringerung der Vertreter bestimmter Fächer gegenüber den wenig bespülten Disziplinen befeitigen, sondern auch die Möglichkeit schaffen, besonders tüchtige Lehrkräfte an kleinen Hochschulen heranzuziehen, und damit auch eine im Interesse der Studierenden gelegene Entlastung der größeren herbeiführen. Auch für den Lehrbetrieb selbst wäre es von höchstem Wert, wenn das Verlangen mancher Dogenen nach großen Kollegiengelehrten nicht mehr für den Zwang gewisser Studentenleistungen zu dem Besuch bestimmter Vorlesungen maßgebend wäre; die Ordinarien für Chemie, Physik oder Botanik — um nur dieses Beispiel herauszugreifen — befehlen an vielen Hochschulen darauf, daß auch die Mediziner ihre Vorlesungen, manchmal sogar ihre Kurse, besuchen, wiewohl diese für die Hörer des eigenen Faches ausgeschlossen sein müssen und für die Mediziner ihren speziellen Interessen entsprechende eigene Vorlesungen durch besondere Dogenen angezogen werden.

Die Frage der Zulassung zur Privatdozentur mag hier unerörtert bleiben; jedenfalls müßte aber gefordert werden, daß innerhalb eines gewissen Zeitraums eine Nachprüfung nicht nur für die venia legendi mit dem Rechte auf Annulierung, sondern auch für das Ordinariat stattfindet, und daß auf Sonntag der Fakultät auch ein Behauptungswider entzogen werden kann. In Seminaren, Instituten, Klöster und ähnlichen Einrichtungen hat der Ordinarius die **Rektoren**; ist je nach dem Art des Faches mehr als ein Ordinarius in den einzelnen